

Wahlhebamme Karin Pompernigg MSc

Hebammenordination

Brenner Straße 59/3

6143 Matrie am Brenner

0664/1022340

info@hebammenbetreuung.at

www.hebammenbetreuung.at



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) WAHLHEBAMME

1. Allgemeines

1.1. Karin Pompernigg MSc ist freiberufliche Hebamme mit Hebammenordination in A-6143 Matrie am Brenner und sie ist in dieser Eigenschaft in das Hebammenregister des österreichischen Hebammengremiums mit der Zahl 1535 eingetragen. Für die Hebammenberatung lt. Mutter-Kind-Pass besteht ein Vertrag mit allen Krankenkassen unter der Vertragspartnernummer 109020.

1.2. Mit gegenständlichen AGB wird der Behandlungsvertrag zwischen Karin Pompernigg MSc (im Weiteren als „Wahlhebamme“ bezeichnet) und der Schwangeren/ Gebärenden/Wöchnerin (im Weiteren als „Klientin“ bezeichnet) im Sinne eines freien Dienstvertrages geregelt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Behandlungsvertrag zwischen der Wahlhebamme und der Klientin kommt nach erfolgtem kostenpflichtigen Erstgespräch und Unterzeichnung des Behandlungsvertrages und der vereinbarten Leistungen zu Stande.

2.2. Die Wahlhebamme sowie die Klientin sind berechtigt einen Behandlungsvertrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis mit der Klientin/Wahlhebamme nicht erwartet werden kann.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Der genaue Leistungsinhalt des Behandlungsvertrags ergibt sich aus dem zwischen der Wahlhebamme und der Klientin vereinbarten Leistungen.

3.2. Die Wahlhebamme ist bei der Leistungserbringung grundsätzlich nicht an einen bestimmten Ort gebunden, wobei die Leistungserbringung in den häufigsten Fällen am Wohnsitz der Klientin sowie in der Ordination der Wahlhebamme erfolgt.

4. Mitwirkungspflichten der Klientin

4.1. Die Klientin ist verpflichtet, der Wahlhebamme wahrheitsgemäße Angaben über Umstände mitzuteilen, welche aus Sicht der Wahlhebamme für die ordnungsgemäße Wahrung des Wohls und der Gesundheit der Klientin, sowie der Neugeborenen und Säuglinge notwendig sind. Die Wahlhebamme muss alle für ihre Tätigkeit wesentlichen Informationen von der Klientin mitgeteilt bekommen, allen voran über gesundheitliche Beschwerden und Beeinträchtigung.

4.2. Die Klientin hat der Wahlhebamme im Rahmen der Aufnahme der Erstanamnese alle nötigen Informationen zu erteilen. Die Klientin trifft diese Mitwirkungspflicht auch bei den darauffolgenden Anamnesen.

4.3. Die Klientin verpflichtet sich der Wahlhebamme allfällige Änderungen über ihre Personendaten oder Wohnsitz unverzüglich anzuzeigen.

4.4. Hinsichtlich der anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen und Geheimnisse ist die Wahlhebamme gemäß § 7 des Hebammengesetzes (HebG) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.5. Bei Verhinderung der Wahlhebamme hat die Klientin bei der Organisation einer professionellen Weiterversorgung mitzuwirken.

4.6. Sollte die Klientin die Wahlhebamme nicht erreichen können, ist die Klientin dazu verpflichtet Kontakt mit der von der Wahlhebamme genannten Ersatzkontaktperson oder Ersatzinstitution (u.a. Stillambulanz, Klinik Innsbruck, KH Hall, praktischer Arzt, etc.) aufzunehmen.

4.7. Insbesondere für geplante Hausgeburten gilt: Sollte die Wahlhebamme auf den ersten telefonischen Kontaktversuch der Klientin nicht unmittelbar antworten, ist die Klientin dazu verpflichtet die telefonische Kontaktaufnahme mit der Wahlhebamme weiterhin zu versuchen. Die telefonische Kontaktaufnahme sollte vor allem aus Gründen des Geburtsverlaufes, wie Wehentätigkeit, Blasensprung, Geburtsbeginn und dergleichen, erfolgen. In Notfällen verständigt die Klientin zusätzlich die jeweils zuständige professionelle Fachperson (Gynäkologe, Kinderarzt, Allgemeinmediziner) und/oder Rettungsdienst, Kliniken und Krankenhäuser.

4.8. Die Kontaktaufnahme zur Klärung einzelner Fragen oder Unklarheiten zwischen den Terminen sollte im überwiegenden Falle schriftlich per SMS, WhatsApp oder E-Mail erfolgen. Der Ausgleich für kurze Beratungen am Telefon (max. 15 min) und Klären von Fragen in schriftlicher Form per SMS, WhatsApp oder E-Mail wird in der sogenannten Betreuungspauschale zusammengefasst und mit dem Betrag von Euro 60.00,- netto pro Betreuungszeitraum verrechnet. Diese Pauschale wird in jeder vereinbarten Betreuung unabhängig vom Ausmaß der Nutzung geltend gemacht und von den Krankenkassen nicht rückerstattet. Der Hebamme obliegt die Entscheidung ob die Fragen am Telefon, schriftlich per SMS, oder WhatsApp oder E-Mail geklärt werden können oder ob es dafür einen Hausbesuch, Ordinationstermin oder weitere professionelle Versorgung z.B. durch Klinik, Kinderarzt, Gynäkologe, Allgemeinmediziner, Psychotherapeut, Physiotherapeut usw. benötigt.

4.9. Die Wahlhebamme kann vom Behandlungsvertrag zurücktreten, wenn die Klientin ihre Mitwirkungspflichten verletzt.

5. Termine

5.1. Die jeweiligen Termine werden mit der Klientin einzeln vereinbart, wobei vereinbarte Termine von beiden Vertragsparteien wahrzunehmen sind.

5.2. Sollte ein Termin aus wichtigem Grunde nicht wahrgenommen werden können, so ist dies mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Wahlhebamme persönlich oder telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

5.3. Wird der Termin von der Klientin nicht in oben angeführter Frist abgesagt oder unentschuldigt überhaupt nicht wahrgenommen, so wird das vereinbarte Honorar pro

Behandlungsstunde dennoch fällig. Diese Kosten werden von der Krankenkasse nicht rückvergütet.

6. Vertretungsbefugnis

6.1. Die Wahlhebamme erbringt die Leistungen im Wesentlichen selbst. Sie kann sich jedoch auch durch eine geeignete Person vertreten lassen. Die Vertretung unterliegt denselben Verpflichtungen, zu deren Einhaltung sich die Wahlhebamme in dieser Vereinbarung verpflichtet hat. Insbesondere unterliegt die Vertretung den Bestimmungen der Geheimhaltung- und Verschwiegenheitspflicht.

6.2. Bei Verhinderung der Wahlhebamme für die Erbringung der vereinbarten Leistungen bemüht sich die Wahlhebamme um eine professionelle Weiterversorgung für die Klientin, wobei auch die Verweisung an eine Klinik als professionelle Weiterversorgung gilt.

6.3. Bis auf Widerruf arbeitet die Wahlhebamme ohne Vertretung. Bei Verhinderung sind die nächstliegenden Kliniken, Stillambulanzen, Mutter-Eltern-Beratungsstelle oder Allgemeinmediziner usw. zu kontaktieren.

7. Haftung

Die Wahlhebamme haftet nicht für Schäden aus leicht fahrlässigem Verschulden, ausgenommen Personenschäden.

8. Dienstverhinderung

Im Falle von Krankheit oder langfristiger Abwesenheit hat die Wahlhebamme der Klientin die Dienstverhinderung unverzüglich nach bekannt werden bzw. bei geplanten Abwesenheit spätestens eine Woche vor Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

9. Kosten der Betreuung, Beratung und Pflege

9.1. Die von der Wahlhebamme erbrachten Leistungen werden gesondert vereinbart und in Rechnung gestellt, wobei die Honorarforderung der Wahlhebamme mit der Erbringung der vereinbarten Einzelleistung entsteht. Die Betreuungspauschale wird unabhängig vom Ausmaß der Nutzung bei jeder Betreuungsvereinbarung verrechnet. Information zu Tarifierhöhungen erfolgt auf der Homepage und im persönlichen Gespräch.

9.2. Unterbleibt die Leistung ohne das Verschulden der Wahlhebamme, obwohl sie zur Erbringung bereit war, so gebührt der Wahlhebamme eine Vergütung gemäß Punkt 5.3 .

9.3. Die Kosten der Leistungen der Wahlhebamme werden der Klientin mit der Aushändigung eines Preisspiegels zur Kenntnis gebracht. Diese verstehen sich als umsatzsteuerfreie Nettobeträge gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UstG. Eine Auflistung der Tarife ist auch auf der Homepage unter <http://www.hebammenbetreuung.at/inhalt/-agbs-kosten-gutschein/tarife-wahlhebamme/tarife-wahlhebamme.html>

9.4. Aufklärung über Kostenrefundierung der gesetzlichen Krankenkasse und Wahlhebammentarife inklusive Betreuungspauschale erfolgen mittels Aushändigung eines Informationsblatts, welches auch auf der Homepage <http://www.hebammenbetreuung.at/inhalt/-agbs-kosten-gutschein/rueckerstattung-krankenkassa/rueckerstattung-krankenkassen.html> auffindbar ist.

9.5. Information zur Betreuungspauschale siehe unter 4.8.

10. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden mit prompter Überweisung an folgendes Konto innerhalb 10 Tage nach Rechnungsausstellung vereinbart.
Es wird eine Gesamtrechnung nach Beendigung der Zusammenarbeit gestellt.

11. Zahlungsverzug

11.1. Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet die Klientin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von derzeit 4%.

11.2. Die Wahlhebamme ist berechtigt für jede Mahnung Mahnspesen in der Höhe von € 10,00 in Rechnung zu stellen.

12. Vertragsauflösung

12.1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt ohne Angaben von Gründen jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom gegenständlichen Behandlungsvertrag zurückzutreten.

12.2. Die Wahlhebamme darf die vertragliche Beziehung zur Klientin jedenfalls einseitig ohne Angaben von Gründen beenden bzw. von dem Behandlungsvertrag zurücktreten, dies unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutz- und Sorgfaltspflichten, wobei aber die Wahlhebamme nicht verpflichtet ist, die Klientin bei der Fürsorge für einen anderweitigen Hebammenbeistand zu unterstützen.

12.3. Die Wahlhebamme ist berechtigt die Behandlung abubrechen, wenn insbesondere die Klientin die Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt, oder aber Therapiemaßnahmen vereitelt.

12.4. Jedenfalls bleibt aber der Kostenanspruch der Wahlhebamme für die bis zur Vertragsauflösung erbrachte Betreuung, Beratung und Pflege inklusive Nachbetreuungspauschale erhalten.

13. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können ausschließlich nur schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig, insbesondere auch das Abgehen von der Schriftform.

14. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus gegenständlichem Behandlungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 6020 Innsbruck vereinbart.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen treten jene, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, somit was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

15.2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nachstehende Rechtsquellen in nachstehender Reihenfolge:

a) Bestimmungen des Hebammengesetzes (HebG);

b) Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)